Bundesrat **Drucksache** **652/26**

12.11.26

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

A. Problem und Ziel

Mit der Gasreserve wird eine Anschlussregelung an die auslaufenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben geschaffen, die die Krisenvorsorge erhöht und damit die deutsche Energieresilienz steigert. Die Gasreserve dient der Sicherstellung der Gasversorgung, wenn ansonsten eine Gasmangellage drohen oder bevorstehen würde. Sie erweitert den Handlungsspielraum der Bundesnetzagentur als Lastverteiler, sodass dieser je nach Krisenlage nach seinem Ermessen, beispielsweise über Abschaltungen von Kunden oder das Ausspeichern privater Gasbestände unter Berücksichtigung von alternativen Gasimporten, Reparaturen, Einsparmaßnahmen oder Zeitgewinn entscheiden kann. Die Gasreserve erhöht dadurch den Schutz aller Gasverbraucher.

B. Lösung

Aufbau und Vorhalt einer Gasreserve, die von der marktlichen Wintervorsorge getrennt allein dem Einsatz während der Notfallstufe dient.

C. Alternativen

Die 2022 eingeführten Gasspeicherfüllstandsvorgaben und Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen zur Befüllung nach den §§ 35a bis 35h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben sich als kontraproduktiv herausgestellt. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte und im November 2025 veröffentlichte Gutachten „Evaluierung der Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ (Gutachter: Frontier Economics) bestätigte sowohl theoretisch als auch empirisch, dass die Füllstandvorgaben die Speicherbefüllung hemmen können und die Wintervorsorge am effizientesten funktioniert, wenn sie rein marktlich organisiert wird. Daher werden die Gasspeicherfüllstandsvorgaben und die entsprechenden Maßnahmen zur Befüllung durch eine Gasreserve zur Krisenvorsorge abgelöst, die strikt vom Markt und der marktlichen Wintervorsorge getrennt wird. Ohne eine Gasreserve zur Krisenvorsorge kann die deutsche Gasversorgung im Krisenfall nicht ausreichend abgesichert werden.

Fristablauf: 24.12.26

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Umfang der zusätzlichen jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur beläuft sich auf 1 146 000 Euro.

Diese Mehrbedarfe und weitere etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 zu erbringen.

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 247 bis 405 Millionen Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren. Danach entsteht der Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 99 bis 195 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es bestehen geringfügige Informationspflichten für den Marktgebietsverantwortlichen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Umfang der zusätzlichen jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur entspricht dem durch das Auslaufen der Gasspeicherfüllstandsvorgaben nach den §§ 35a bis 35h EnWG entfallenden Kosten in Höhe von 1 146 000 Euro. Im Vergleich zum Szenario „Beibehaltung von Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ ergibt sich somit netto kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die Bilanzkreisverantwortlichen können die Umlage an ihre Kunden (Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden) weitergeben. Unter der Annahme eines gleichbleibenden absoluten und relativen Verbrauchs werden die Kosten von 247 bis 405 Millionen Euro pro Jahr zu ca. 40 Prozent (99 bis 162 Millionen Euro pro Jahr) von Haushalts- und Gewerbekunden und zu ca. 60 Prozent (148 bis 243 Millionen Euro pro Jahr) von Industriekunden getragen.

Bundesrat **Drucksache** **652/26**

12.11.26

Wi - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 12. November 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil die zeitnahe Umsetzung notwendig ist, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau der Gasreserve für den Winter 2027/28 zu schaffen. Diese sind notwendig, damit Buchungen von Gasspeicherkapazitäten für den Aufbau der Gasreserve zeitnah erfolgen können.

Fristablauf: 24.12.26
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35j die folgende Angabe eingefügt:

„Teil 3b Gasreserve zur Krisenvorsorge

§ 35k Gasreserve, Grundsätze und erstmaliger Aufbau

§ 35l Einsatz und Wiederaufbau der Gasreserve

§ 35m Umlagefinanzierung der Gasreserve und umlagefähige Kosten

§ 35n Bestimmung der Höhe der Umlage

§ 35o Erhebung der Umlage; Transparenz

§ 35p Evaluierung und Anpassung der Gasreserve“.

2. Nach § 35j wird der folgende Teil 3b eingefügt:

„Teil 3b

Gasreserve zur Krisenvorsorge

§ 35k

Gasreserve, Grundsätze und erstmaliger Aufbau

(1) Der Marktgebietsverantwortliche hält zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit eine Gasreserve vor.

(2) Für den erstmaligen Aufbau der Gasreserve legt die Bundesnetzagentur bis zum Ablauf des … [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Marktgebietsverantwortlichen vor. Unverzüglich nach Vorlage dieser Ergebnisse hat der Marktgebietsverantwortliche auf deren Grundlage den Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung der Gasreserve nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen.

(3) Für die Bestimmung des Umfangs der Gasreserve nach Absatz 2 legt die Bundesnetzagentur in der nationalen Risikobewertung Szenarien für einen erheblichen Ausfall von Importinfrastruktur und Gasinfrastruktur innerhalb Deutschlands zugrunde. Darauf aufbauend definiert sie zur Sicherstellung einer deutschlandweit gleichwertigen Absicherung der Gasversorgung und mit dem Ziel, einen engpassfreien Einsatz der Gasreserve in allen Regionen Deutschlands zu ermöglichen, drei Gasspeicherzonen Nordwest, Nordost und Süd und sieht eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gasreserve auf diese Zonen vor. Insbesondere berücksichtigt sie dabei die Netztopologie, Transportrichtungen, Netzengpässe, regionale Verbrauchsschwerpunkte sowie unterschiedliche Speicherarten, Speicherstandorte und die Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten und Ausspeicherleistung. Soweit dies technisch notwendig ist, kann sie die zur Bereitstellung der Ausspeicherleistung erforderlichen Arbeitsgasvolumina einzelner Gasspeicher definieren.

(4) Auf Grundlage der Bestimmung nach Absatz 2 beschafft der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

1. Gasspeicherkapazitäten in marktbasierten, transparenten und diskriminierungsfreien öffentlichen Ausschreibungsverfahren und

2. physisches Gas und Transportkapazitäten in marktbasierten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die Beschaffung hat jeweils zu angemessenen Kosten und schonend für den Gasbinnenmarkt zu erfolgen.

(5) Nähere Bestimmungen zu den Maßnahmen nach Teil 3b legen der Marktgebietsverantwortliche und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag fest. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat dabei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(6) Der Marktgebietsverantwortliche kann nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die ihm nach Teil 3b zugewiesenen Aufgaben auf ein Unternehmen übertragen, das mit ihm im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist. Mit Wirksamwerden der Übertragung gehen sämtliche damit verbundene Rechte und Pflichten unter Ausschluss einer Forthaftung des Marktgebietsverantwortlichen auf das übernehmende Unternehmen über. Satz 2 ist entsprechend auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Absatz 4 anzuwenden.

§ 35l

Einsatz und Wiederaufbau der Gasreserve

(1) Nach Ausrufung der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 entscheidet die Bundesnetzagentur nach pflichtgemäßem Ermessen über den Einsatz der Gasreserve. Bei ihrer Ermessensentscheidung hat sie insbesondere die voraussichtliche Dauer der Notfallstufe zu berücksichtigen. Der Einsatz der Gasreserve ist dabei nicht beschränkt auf die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs. Der Marktgebietsverantwortliche speichert die Gasreserve entsprechend den Anweisungen der Bundesnetzagentur aus. Die Abwicklung erfolgt über die beim Marktgebietsverantwortlichen eingerichtete digitale Plattform für Erdgas gemäß § 2b des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung.

(2) Nach jedem vollständigen oder teilweisen Einsatz der Gasreserve nach Absatz 1 hat der Marktgebietsverantwortliche erneut die Gasreserve entsprechend § 35k Absatz 2 bis 4 aufzubauen und vorzuhalten. Die Bundesnetzagentur legt dazu unverzüglich nach Anforderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie diesem und dem Marktgebietsverantwortlichen die Ergebnisse einer aktualisierten nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 vor.

(3) Unverzüglich nach Vorlage und auf Grundlage dieser Ergebnisse hat der Marktgebietsverantwortliche möglichen Anpassungsbedarf hinsichtlich des Umfangs, der Ausspeicherleistung und der regionalen Verteilung der Gasreserve nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen.

§ 35m

Umlagefinanzierung der Gasreserve und umlagefähige Kosten

(1) Der Marktgebietsverantwortliche kann alle Kosten und Erlöse, die ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach den §§ 35k, 35l und 35p entstehen, diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umlegen. Er erhebt die Umlage ausschließlich auf die Mengen, die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen ausgespeist werden. Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach Teil 3b entstehen.

(2) Bei der Berechnung der Umlage nach Absatz 1 hat der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse zu saldieren, die ihm im Rahmen der nach den §§ 35k, 35l und 35p ergriffenen Maßnahmen entstehen. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Kosten und Erlöse aus der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 35k und 35l,

2. die Sach-, Personal-, Beratungs- und Finanzierungskosten sowie

3. die Kosten und Erlöse aus der Anpassung der Gasreserve nach § 35p.

Die Kosten und Erlöse sind transparent und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Diese umfassen auch solche, die ab dem 1. November 2026 entstehen.

(3) Der Bundesnetzagentur entstehen keine Ansprüche auf Zahlungen für Ausgleichsenergie aufgrund des Einsatzes der Gasreserve gegen den Marktgebietsverantwortlichen. Stattdessen hat der Marktgebietsverantwortliche die entsprechenden Beträge für Ausgleichsenergie aufgrund des Einsatzes der Gasreserve zur Deckung der Kosten der Gasreserve und für einen erneuten Aufbau der Gasreserve nach § 35l Absatz 2 und 3 zu verwenden. Für den Fall, dass nach dem erneuten Aufbau der Gasreserve ein positiver Differenzbetrag verbleibt, hat der Marktgebietsverantwortliche diesen zum Basiszinssatz anzulegen. Der Marktgebietsverantwortliche saldiert den positiven Differenzbetrag nebst erhaltener Zinserträge stets mit den prognostizierten Kosten nach § 35n Absatz 2 im darauffolgenden Jahr.

§ 35n

Bestimmung der Höhe der Umlage

(1) Die Höhe der Umlage ist vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich für jede Umlageperiode neu zu bestimmen. Die erste Umlageperiode beginnt am 1. Oktober 2027. Die nachfolgenden Umlageperioden beginnen jeweils zum 1. Oktober eines Kalenderjahres. Eine Umlageperiode dauert 1 Jahr.

(2) Zur Bestimmung der Umlage prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche die Kosten und Erlöse, die jeweils in den nächsten zehn Jahren aus der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 35k, 35l und 35p entstehen. Für die erstmalige Bestimmung prognostiziert er diese Kosten und Erlöse für den Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2037. Der zehnjährige Prognosezeitraum ist sodann vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich für die jeweils nächsten zehn Jahre zu aktualisieren.

(3) Auf Grundlage der jeweils aktuellen Prognose nach Absatz 2 bestimmt der Marktgebietsverantwortliche die Höhe der Umlage so, dass das Umlagekonto am Ende des Prognosezeitraums ausgeglichen wird.

§ 35o

Erhebung der Umlage; Transparenz

(1) Sofern die prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse übersteigen, erhebt der Marktgebietsverantwortliche unter Prognose der jeweiligen umlagefähigen Menge nach § 35m Absatz 1 Satz 2 die Umlage in Euro pro ausgespeiste Megawattstunde von den Bilanzkreisverantwortlichen.

(2) Sofern die prognostizierten Erlöse die prognostizierten Kosten übersteigen, wird in den betreffenden Umlageperioden keine Umlage erhoben. Ein positiver Differenzbetrag ist entsprechend § 35m Absatz 3 Satz 3 zum Basiszinssatz anzulegen.

(3) Die Abrechnung der Umlage erfolgt durch den Marktgebietsverantwortlichen gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen auf monatlicher Basis. Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der finalen Abrechnung der Umlage für den jeweiligen Leistungsmonat verrechnet.

(4) Der Marktgebietsverantwortliche veröffentlicht auf seiner Internetseite die folgenden Informationen:

1. die Höhe der Umlage sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode,

2. die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Umlage vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode und

3. den monatlichen Saldo des Umlagekontos inklusive der Kosten- und Erlöspositionen, sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, in einem Format, das maschinenlesbar nach § 12 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes ist.

(5) Der Marktgebietsverantwortliche hat die jeweils nach § 35m durchzuführende Ermittlung von Kosten und Erlösen durch einen von ihm beauftragten Prüfer im Sinne des § 2 Nummer 12 des Energiefinanzierungsgesetzes prüfen zu lassen. Der Marktge-

bietsverantwortliche hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jeweils spätestens bis zum Ablauf des 15. Juli eines jeden Kalenderjahres die erstellte und geprüfte Ermittlung zu übermitteln. Die erste Ermittlung ist bis spätestens zum Ablauf des 15. Juli 2027 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft jede Kostenberechnung auf Plausibilität. Kostenpositionen, die von dem Prüfer bestätigt wurden, gelten widerleglich als plausibel. Die Ermittlung ist, wenn sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für plausibel erachtet wurde, von dem Marktgebietsverantwortlichen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 35p

Evaluierung und Anpassung der Gasreserve

(1) Die Bundesnetzagentur evaluiert die Gasreserve alle vier Jahre, beginnend zum 1. Dezember 2030 im Rahmen der nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938, insbesondere im Hinblick auf ihren Umfang. Zusätzlich evaluiert sie ebenso die Kosten der Gasreserve, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für Letztverbraucher. Wenn die Umstände eine Aktualisierung der Gasreserve erfordern, kann die Bundesnetzagentur jederzeit eine Evaluierung durchführen. Sie hat eine Evaluierung durchzuführen, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sie dazu auffordert. Sie legt die Ergebnisse ihrer Evaluierung unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Marktgebietsverantwortlichem vor.

(2) Unverzüglich nach Vorlage dieser Ergebnisse hat der Marktgebietsverantwortliche auf deren Grundlage möglichen Anpassungsbedarf des Umfangs, der Ausspeicherleistung und der regionalen Verteilung der Gasreserve nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen und auf dieser Grundlage in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 35k Absatz 4 die Gasreserve durch die weitere Beschaffung oder die Veräußerung von Gasspeicherkapazität, physischem Gas oder Transportkapazitäten anzupassen.“

3. In § 35i Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

4. In § 40 Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „§ 35m,“ eingefügt.

5. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „35h“ durch die Angabe „35j“ ersetzt.

6. § 95 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Nummer 4a wird gestrichen.

 bb) In den Nummern 4b und 4c wird jeweils die Angabe „§ 35h“ durch die Angabe „§35j“ ersetzt.

 b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Nummer 3a, 4a bis 4c“ durch die Angabe „Nummer 3a, 4b, 4c“ ersetzt.

7. § 118 Absatz 36 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

 a) In Buchstabe c wird die Angabe „Fassung.“ durch die Angabe „Fassung,“ ersetzt.

 b) Nach Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

 „d) die Umlage für die Gasreserve nach § 35m des Energiewirtschaftsgesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/261 vom 26. Januar 2026 (ABl. L, 2026/261, 2.2.2026) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Gasreserve wird eine Anschlussregelung an die auslaufenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben geschaffen, die die Krisenvorsorge erhöht und damit die deutsche Energieresilienz steigert. Die Gasreserve dient der Sicherstellung der Gasversorgung, wenn ansonsten eine Gasmangellage drohen oder bevorstehen würde. Sie erweitert den Handlungsspielraum der Bundesnetzagentur als Lastverteiler (im Folgenden: Bundeslastverteiler), sodass dieser je nach Krisenlage nach seinem Ermessen, beispielsweise über Abschaltungen von Kunden oder das Ausspeichern privater Gasbestände unter Berücksichtigung von alternativen Gasimporten, Reparaturen, Einsparmaßnahmen oder Zeitgewinn entscheiden kann. Auf diese Art wirkt die Gasreserve zum Schutz aller Gasverbraucher in der Krisenlage.

Die 2022 eingeführten Gasspeicherfüllstandsvorgaben und Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen zur Befüllung nach den §§ 35a bis 35h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) waren bei Einführung wichtige und richtige Maßnahmen zur kurzfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund entfallener Liefermengen aus Russland. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass sie eine effiziente Wintervorsorge negativ beeinflussen. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte und im November 2025 veröffentlichte Gutachten „Evaluierung der Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ (Gutachter: Frontier Economics) bestätigte sowohl theoretisch als auch empirisch, dass die Füllstandvorgaben die Speicherbefüllung hemmen und die Wintervorsorge am effizientesten funktioniert, wenn sie rein marktlich organisiert wird.

Daher werden die Gasspeicherfüllstandsvorgaben und die entsprechenden Maßnahmen zur Befüllung nicht verlängert. Sie sind nach § 35i EnWG ab 31. März 2027 nicht mehr anzuwenden. Die Marktakteure tragen die volle Verantwortung für die Wintervorsorge sowie die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen und Verbrauchsmengen. Händler, Versorger und Großverbraucher können ihre Versorgung und ihre privatrechtlichen, vertraglichen Lieferverpflichtungen auf Grundlage von Preissignalen durch verschiedene Instrumente absichern, etwa durch Gasspeicher, mittel- und langfristige Importverträge über Pipelines und LNG-Terminals, Termingeschäfte sowie kurzfristige Beschaffungen über Spotmärkte. Währenddessen übernimmt der Marktgebietsverantwortliche im Rahmen der Krisenversorge seine Rolle zur Steigerung der Resilienz. Die Gasreserve dient der Krisenvorsorge für Extremfälle, Sabotage und seltene Großereignisse.

Ziel ist es, zusätzliche physische Gasmengen vorzuhalten, die ausschließlich im Falle der Notfallstufe vom Bundeslastverteiler eingesetzt werden können, um Versorgungsengpässe zu vermeiden bzw. hinauszuzögern und insbesondere die Versorgung geschützter Kunden sicherzustellen. Der Einsatz der Gasreserve kann verhindern, dass (Industrie-)Kunden abgeschaltet, verbleibende private Gasbestände enteignet oder Temperaturvorgaben für öffentliche und private Gebäude verfügt werden müssen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7 bei, den Zugang zu verlässlicher Energie für alle zu sichern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen Gas werden um den Aufbau und die Vorhaltung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge erweitert. Die Gasreserve wird dem Bundeslastverteiler bei der Bundesnetzagentur im Fall einer Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas zu Verfügung stehen. Das erhöht die Resilienz des deutschen Gassystems und stärkt die Krisenvorsorge. Die Kosten der Gasreserve werden über eine Umlage von den Bilanzkreisverantwortlichen getragen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Die Verbände sind im regulären Verfahren nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beteiligt worden. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben zum konkreten Gesetzentwurf nicht wesentlich beigetragen.

IV. Alternativen

Die 2022 eingeführten Gasspeicherfüllstandsvorgaben und Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen zur Befüllung nach den §§ 35a bis 35h EnWG haben sich als kontraproduktiv herausgestellt. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragte und im November 2025 veröffentlichte Gutachten „Evaluierung der Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ (Gutachter: Frontier Economics) bestätigte sowohl theoretisch als auch empirisch, dass die Füllstandvorgaben die Speicherbefüllung hemmen können – insbesondere bei Spekulationen - und die Wintervorsorge am effizientesten funktioniert, wenn sie rein marktlich organisiert wird. Daher werden die Gasspeicherfüllstandsvorgaben und die entsprechenden Maßnahmen zur Befüllung durch eine Gasreserve zur Krisenvorsorge abgelöst, die strikt vom Markt und der marktlichen Wintervorsorge getrennt wird. Ohne eine Gasreserve zur Krisenvorsorge kann die deutsche Gasversorgung im Krisenfall nicht ausreichend abgesichert werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Das Gesetz trifft Regelungen zur Energiewirtschaft und ist damit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Für Regelungen zur Energiewirtschaft hat der Bundesgesetzgeber nach Artikel 72 Absatz 2 GG die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Sie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland ist. Unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder brächten erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich: Die Einführung bundesrechtlicher Vorschriften ist zur Sicherstellung der Krisenvorsorge und für die Versorgungssicherheit mit Gas, u. a. auch zur Sicherung der Energieversorgung, im gesamtstaatlichen Interesse. Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln einen bundesweit einheitlichen Rahmen, in dem die Bundesnetzagentur im Krisenfall nach der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas durch die Gasreserve eine weitere Handlungsmöglichkeit erhält.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelung zu Teil 3b erfolgt im Sinne des „One in, One out“, da die Regelung des Teil 3a außer Kraft treten. Die Regelungen des Gesetzentwurfes leisten im Hinblick auf die Krisenvorsorge für Erdgas einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht grundsätzlich im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf den Aufbau und die Vorhaltung einer nationalen Gasreserve zur Krisenvorsorge an veränderte Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einerseits einen gezielten Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 7, welches mit seiner Zielvorgabe 7.1 verlangt, bis 2030 den allgemeinen Zugang zu verlässlichen Energiedienstleistungen zu sichern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Resilienz gegenüber Krisen sowie die Energiesouveränität Deutschlands in Zeiten globaler Konflikte stärkt und die Widerstandsfähigkeit der System- und Infrastrukturen erhöht. Die Gasreserve ist eine solche Maßnahme der Krisenvorsorge im Bereich Energie.

Der Entwurf folgt somit dem Prinzip der DNS- „(II. 2. e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Umfang der zusätzlichen jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur beläuft sich auf1 146 000 Euro.

Diese Mehrbedarfe und etwaige zusätzliche entstehende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanung finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 zu erbringen.

Es entstehen keine weiteren unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gasreserve entstehen Kosten beim Marktgebietsverantwortlichen, die nach § 35m EnWG auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Die Bilanzkreisverantwortlichen können die Umlage an ihre Kunden (Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden) weitergeben.

Maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Kosten haben der Gaseinkauf zum Aufbau der Reserve, die Entgelte für die benötigte Speicherkapazität und -leistung, Netzentgelte für den Gastransport sowie Finanzierungs-, Personal- und Sachkosten des Marktgebietsverantwortlichen. Die Höhe der Umlage hängt zudem vom Gasverbrauch, also der Entnahme an den RLM- und SLP-Entnahmestellen ab.

Aufgrund der Preisvolatilität können dazu zum jetzigen Zeitpunkt nur Schätzungen angestellt werden. Grundlage dieser Schätzungen sind u. a. der Gaspreis am deutschen Terminmarkt der Börse EEX (THE Natural Gas Year Future – Summer 2027, Summer 2028, Summer 2029, Stand 27.10.2026) und Erfahrungswerte des Marktgebietsverantwortlichen.

Die einmaligen Kosten für Gaseinkauf, Gastransport und in Anspruch genommene Einspeicherleistung fallen in den ersten drei Jahren an und belaufen sich auf insgesamt ca. 1,26 bis 1,81 Milliarden Euro. Für die Liquiditätsbereitstellung und Zwischenfinanzierung wird ein Kredit in Anspruch genommen, der innerhalb von zehn Jahren getilgt wird. Die Zinskosten belaufen sich auf jährlich 22 bis 29 Millionen Euro pro Jahr in den ersten zehn Jahren. Die weiteren jährlichen Kosten setzen sich aus Speichergebühren und sonstigen Verwaltungskosten des Marktgebietsverantwortlichen zusammen und belaufen sich auf bis ca. 99 bis 195 Millionen Euro pro Jahr. Die Verwaltungskosten des Marktgebietsverantwortlichen können zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden und setzen sich aus Personalkosten in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro jährlich und Sachkosten in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro jährlich zusammen.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Umfang der zusätzlichen jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur entspricht dem durch das Auslaufen der Gasspeicherfüllstandsvorgaben nach den §§ 35a bis 35h EnWG entfallenden Kosten in Höhe von 1 146 000 Euro. Im Vergleich zum Szenario „Beibehaltung von Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ ergibt sich somit netto kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auf Basis des Erfüllungsaufwands werden die Kosten auf durchschnittlich 247 bis 405 Millionen Euro pro Jahr in den ersten zehn Jahren geschätzt. Werden diese Kosten auf einen jährlichen Verbrauch von ca. 864 Terrawattstunden [TWh] (Jahresverbrauch 2025) umgelegt, beträgt die Umlage durchschnittlich 0,29 bis 0,47 Euro pro Megawattstunde (Euro/MWh) beziehungsweise 0,03 bis 0,05 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh).

Für einen typischen Haushalt in einem Mehr-Familienhaus mit einem jährlichen Verbrauch von ca. 13 000 Kilowattstunden (kWh) beziehungsweise einem typischen Haushalt in einem Ein-Familienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20 000 kWh bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von 3,77 bis 6,11 Euro beziehungsweise von 5,80 bis 9,40 Euro. Dadurch erhöhen sich die Gasbezugskosten um 0,3 bis 0,5 Prozent.

Bestandteile Gasbezugskosten

Preisbestandteile	ohne Umlage		mit Umlage	

	Ein-Familienhaus, Jahresverbrauch 20 000 kWh	Mehr-Familienhaus (6-Parteien), Jahresverbrauch 80 000 kWh	Ein-Familienhaus, Jahresverbrauch 20 000 kWh	Mehr-Familienhaus (6-Parteien), Jahresverbrauch 80 000 kWh
Beschaffung und Vertrieb	5,74 ct/KWh	5,46 ct/KWh	5,74 ct/KWh	5,46 ct/KWh
Netzentgelte	2,57 ct/kWh	2,20 ct/kWh	2,57 ct/kWh	2,20 ct/kWh
CO_2-Preis	1,14 ct/kWh	1,15 ct/kWh	1,14 ct/kWh	1,15 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,03 ct/kWh	0,03 ct/kWh	0,03 ct/kWh	0,03 ct/kWh
Erdgassteuer	0,55 ct/kWh	0,55 ct/kWh	0,55 ct/kWh	0,55 ct/kWh
Umlage für Gasreserve			0,03 ct/kWh bis 0,05 ct/kWh	0,03 ct/kWh bis 0,05 ct/kWh
USt (19 Prozent)	1,91 ct/kWh	1,78 ct/kWh	1,91 ct/kWh bis 1,92 ct/kWh	1,79 ct/kWh
Summe	11,94 ct/kWh	11,17 ct/kWh	11,97 ct/kWh bis 12,00 ct/kWh	11,21 ct/kWh bis 11,23 ct/kWh

Quelle: BDEW-Gaspreisanalyse, Stand: 08/2026 und eigene Berechnung

Für die Schätzung der Umlagehöhe wird ein gleichbleibender Verbrauch angenommen. Inwiefern durch einen sich verändernden Gasverbrauch der Umfang der Gasreserve anzupassen ist, wird im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung der Gasreserve berücksichtigt. Der jährliche Gasverbrauch von 864 TWh im Jahr 2025 entfiel zu ca. 40 Prozent (347 TWh) auf Haushalts- und Gewerbekunden und zu ca. 60 Prozent (517 TWh) auf Industriekunden. Unter der Annahme eines gleichbleibenden absoluten und relativen Verbrauchs werden die Kosten von 247 bis 405 Millionen Euro pro Jahr zu ca. 40 Prozent (99 bis 162 Millionen Euro pro Jahr) von Haushalts- und Gewerbekunden und zu ca. 60 Prozent (148 bis 243 Millionen Euro pro Jahr) von Industriekunden getragen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Eine regelmäßige Evaluierung erfolgt nach § 35p EnWG-E alle vier Jahre. Darüber hinaus ist eine Anlassbezogene Evaluierung nach dem Einsatz der Gasreserve möglich. Die Bundesnetzagentur evaluiert insbesondere die Angemessenheit des Umfangs und der regionalen Verteilung der Gasreserve und nutzt dafür unter anderem die ihr vorliegenden Daten zu möglicherweise veränderten Verbrauchmustern oder aus- oder umgebauter Infrastruktur. Auf Grundlage der Evaluierung kann der Marktgebietsverantwortliche bei Bedarf die Gasreserve anpassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Nummer 2

Zu § 35k

§ 35k EnWG-E macht deutlich, dass die Gasreserve als Anschlussregelung zu den Gasspeicherfüllstandsvorgaben aus den §§ 35a bis 35h EnWG zu verstehen ist. Die Füllstandsvorgaben waren ein Kriseninstrument im Rahmen des Wegfalls der russischen Gaslieferungen. Die Gasreserve dient der Vorsorge von Extremereignissen. Der Marktgebietsverantwortliche ist der Verwalter der Gasreserve. Er baut in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bundesnetzagentur die Gasreserve auf und hält sie für den Krisenfall vor. Dazu wird vom Marktgebietsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur im Rahmen der nationalen Risikobewertung die Verteilung der Gasreserve, die Buchung der Speicher sowie der Einkauf des Gases konzeptioniert. Hierbei werden verschiedene Krisenszenarien berücksichtigt und damit einhergehend auch, ob verschiedene Ausspeicherleistungen der Gasspeicher benötigt werden.

Der Marktgebietsverantwortliche baut auf Basis dieses Konzeptes schonend, sowohl für die Kosten der Krisenvorsorge als auch für die marktliche Wintervorsorge, gestreckt über mehrere Speicherjahre die Gasreserve auf. Für die Dimensionierung muss die Gasreserve wirksam sein, ohne den Gasmarkt, insbesondere die marktliche Wintervorsorge, zu beeinträchtigen. Der angemessene Umfang der Gasreserve kann sich im Zeitablauf, beispielsweise in Abhängigkeit einer sich wandelnder Angebots- oder Nachfragesituation beziehungsweise Netzinfrastruktur verändern, weshalb er alle vier Jahre von der Bundesnetzagentur geprüft wird. Auf Basis dieser Prüfung wird die Gasreserve gegebenenfalls angepasst, sodass es zu einem Verkauf von Gas oder einem Einkauf zusätzlichen Gases kommen kann, wenn die Gasreserve in Folge der Anpassung verkleinert beziehungsweise vergrößert wird.

Zu Absatz 1

Der Marktgebietsverantwortliche ist der Verwalter.

Zu Absatz 2

Zum Aufbau der Gasreserve übermittelt die Bundesnetzagentur mit Inkrafttreten des Gesetzes eine aktualisierte Fassung der Ergebnisse der nationalen Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung. Damit fügt sich die Methode in die bereits bestehenden unionsrechtlichen Regelungen ein.

Das Zielvolumen der Gasreserve wird nicht gesetzlich festgelegt, sondern durch den Marktgebietsverantwortlichen auf Grundlage der nationalen Risikobewertung der Bundesnetzagentur unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bestimmt. Diese Regelung ermöglicht eine regelmäßige Anpassung an den tatsächlichen Bedarf (s. Anpassung), ohne jeweils eine Gesetzänderung zu benötigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die zu berücksichtigenden Annahmen für die Bestimmung des Umfangs der Gasreserve. Das Zielvolumen soll sich an dem N-1-Kriterium orientieren entsprechend Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung. Das bedeutet, dass der Ausfall der wichtigsten Importinfrastruktur für einen Zeitraum von 30 Tagen herangezogen wird. Im Ergebnis entspricht das gegenwärtig einem Volumen 24 TWh. Mit dieser Gasmenge werden auch andere Szenarien abgedeckt: 20 Tage Ausfall sämtlicher norwegischer Pipelineimporte; 40 Tage Ausfall deutscher LNG-Terminals; zehn Tage Vollversorgung Haushalte/Gewerbe bei Ausfall sämtlicher Importe bei der Nachfrage eines extrem kalten Winters; 18 Tage Vollversorgung Haushalte/Gewerbe bei Ausfall sämtlicher Importe bei der Nachfrage eines normalen Winters. Auf dieser Grundlage werden Gaskunden dergestalt geschützt, dass für den Krisenfall der Bundeslastverteiler sichere Optionen für eine Vielzahl von Szenarien hat.

Um den engpassfreien Transport der Gasreserve im Einsatzfall zu ermöglichen, berücksichtigt die Risikobewertung der Bundesnetzagentur auch die notwendige regionale Verteilung. Sie dient der Vermeidung oder Verzögerung von regionalen Versorgungsengpässen. Hierdurch soll eine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden. Sie folgt der gegebenen Netztopologie sowie der regionalen Nachfrage und der vorhandenen Netzeinspeise- und Ausspeicherleistung. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gasreserve der Risikovorsorge Gesamtdeutschlands dient und alle Regionen von ihr profitieren. Zudem sollen die Verfügbarkeit von Speicherkapazitäten und Ausspeicherleistung berücksichtigt werden, die beispielsweise durch marktliche Buchungen eingeschränkt sein kann. Wenn es technisch notwendig ist kann die Bundesnetzagentur zudem zur Erhöhung der Ausspeicherleistung Vorgaben zu vorzuhaltenden Arbeitsgasvolumina machen.

Zu Absatz 4

Als Verwalter erfolgen durch den Marktgebietsverantwortlichen die Speicher- und Transportkapazitätsbuchungen sowie der Gaseinkauf. Das erfolgt beim erstmaligen Aufbau für den Gasbinnenmarkt schonend und gestreckt über bis zu 3 Jahre. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erfolgt durch den Marktgebietsverantwortlichen auf dieser Grundlage der Aufbau der Gasreserve. Durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie das Einvernehmen der Bundesnetzagentur wird garantiert, dass der Aufbau der Gasreserve schonend für den Markt und die Verbraucher erfolgt. Dafür darf gemäß Artikel 6b Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 der Wettbewerb nicht unangemessen verzerrt, das ordnungsgemäße Funktionieren des Gasbinnenmarkts nicht unangemessen beeinträchtigt und die Sicherheit der Gasversorgung anderer Mitgliedstaaten oder der Union nicht gefährdet werden.

Zu Absatz 5

In dem öffentlichen-rechtlichen-Vertrag wird insbesondere eine jederzeit ausreichende Finanzierung für den Marktgebietsverantwortlichen geregelt, Arbeitsprozesse zur Abstimmung zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (mit Fokus auf die Gasspeicherbuchungen und den Einkauf des physischen Gases), Abwicklungsfragen und Zahlungsflüsse im Falle des Einsatzes der Gasreserve, Fragen der Bilanzierung des eingespeicherten Gases und allgemeine Fragen der Haftung.

Zu Absatz 6

Die Regelung ermöglicht, dass die Aufgabe der Verwaltung der Gasreserve auf eine andere Gesellschaft übertragen werden kann, sofern dies für sachgerecht erachtet wird.

Zu § 35l

Die Gasreserve darf als Instrument der Krisenvorsorge nur in den dafür konkret bestimmten Ausnahmefällen eingesetzt werden. Dieser restriktive und gleichzeitig transparente Rahmen stellt sicher, dass die Gasreserve nicht frühzeitig eingesetzt wird und garantiert, dass sie beim Eintritt einer Krisensituation noch vollumfänglich zur Verfügung steht. So wird auch verhindert, dass die Gasreserve einen negativen Einfluss auf die rein marktlich organisierte Wintervorsorge hat. Bei einer niedrigeren Einsatzhürde, bestünde die Gefahr, dass Marktakteure auf die eigene Absicherung ihrer Lieferverpflichtungen verzichten, da sie sich auf die Gasreserve verlassen. Die Gasreserve ist kein Instrument zur Dämpfung von Preisen, sondern dient der resilienten Krisenvorsorge.

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt den Einsatz der Gasreserve durch die Bundesnetzagentur als Lastverteiler (im Folgenden: Bundeslastverteiler). Die Verknüpfung mit der Ausrufung der Notfallstufe macht deutlich, dass die Gasreserve nicht eingesetzt werden darf, wenn die Gasversorgung nicht unmittelbar gefährdet oder gestört und die Gefährdung oder Störung der Gasversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Satz 1 betont in diesem Fall aber gleichzeitig das Ermessen des Bundeslastverteilers, da die zugrunde liegende Krisensituation und auch die erforderlichen Maßnahmen im Voraus nicht definiert werden können. Der Bundeslastverteiler muss deshalb ein weites Ermessen haben, um mit geeigneten Maßnahmen der jeweiligen unmittelbaren Gefährdung oder der Störung der Gasversorgung begegnen zu können. Dies umfasst Szenarien von einem ausschließlichen Einsatz der Gasreserve und einem damit einhergehenden Verzicht auf andere Verfügungen, wie zum Beispiel Reduzierungsverfügungen gegenüber Letztverbrauchern oder Ausspeicherverfügungen gegenüber Gasspeicherkunden, bis hin zum Nicht-Einsatz der Gasreserve und dem Erlass von anderweitigen Verfügungen, weil beispielsweise mit einer Verschlechterung der Versorgungslage im Zeitverlauf gerechnet wird und der Einsatz der Gasreserve zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoller erscheint. Dazwischen sind unterschiedliche Szenarien denkbar, die beispielsweise auf einen teilweisen Einsatz der Gasreserve, verbunden mit anderweitigen Verfügungen, abstellen könnten.

Anschaulich zeigt sich das an zwei konkreten Szenarien: Wenn zum Ende des Winters aufgrund einer Krisenlage die Notfallstufe ausgerufen wird, dann kann es mit Blick auf die kurze Restdauer der Winterperiode Sinn ergeben, dass direkt die Gasreserve ausgespeichert wird. Wenn dagegen zum Anfang des Winters aufgrund einer Krisenlage die Notfallstufe ausgerufen wird und es absehbar ist, dass beispielsweise die Reparatur einer beschädigten Infrastruktur erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, dann kann es Sinn ergeben, nicht direkt die Gasreserve auszuspeichern, sondern andere Maßnahmen, wie Raumtemperaturvorgaben, zu ergreifen, um die Versorgung für einen längeren Zeitraum zu sichern. Jeder Einsatz der Gasreserve ist somit eine Einzelfallentscheidung, die im Unterschied zur Gassicherungsverordnung nicht an die lebenswichtigen Bedarfe gebunden ist und die der Bundeslastverteiler trifft. Sie dient stets zum Schutz der Gasverbraucher.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundeslastverteiler in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Informationen hat, um den Einsatz der Gasreserve zu verfügen, und nur der Bundeslastverteiler sinnvoll über den bestmöglichen Einsatz der verschiedenen Maßnahmen in einer Krisensituation entscheiden kann. Insofern sieht Satz 1 als rechtliches Instrument des Handelns des Bundeslastverteilers Verfügungen, wie in § 1 Absatz 1 der Gassicherungsverordnung, vor.

In Ergänzung zu dem Ermessen in Satz 1 stellt Satz 3 klar, dass der Bundeslastverteiler in seinem Ermessen nicht an den Einsatz der Gasreserve zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs gebunden ist. Er kann die Gasreserve auch zur Deckung anderer Bedarfe einsetzen. Dadurch wird deutlich, dass die Gasreserve eine besondere Handlungsoption des Bundeslastverteilers darstellt, deren Regelungen gegenüber der allgemeinen Gassicherungsverordnung Vorrang haben. Weiter gibt Satz 2 Regelbeispiele für das Ermessen an,

sodass die Dauer der möglichen Notfallstufe sowie die Ziele des § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes zu berücksichtigen sind. Sie sind aber nicht abschließend. So können andere Erwägungen des Bundeslastverteilers hinzutreten. Satz 4 macht deutlich, dass der Marktgebietsverantwortliche auf Anweisung des Bundeslastverteilers zu handeln hat und im Fall des Einsatzes der Gasreserve keinen Handlungsspielraum hat.

Zu Absatz 2

Nach dem Einsatz der Gasreserve erfolgt ein erneuter Aufbau. Dieser erfolgt erneut nach § 35k EnWG-E unter der Berücksichtigung der besonderen Umstände im Nachgang an die ausgerufene Notfallstufe. Das bedeutet insbesondere, dass marktschonende Kriterien beim Aufbau berücksichtigt werden, insbesondere eine mögliche Streckung des Aufbaus. Für den Fall, dass der Einsatz der Gasreserve eine neue Beurteilung des Marktes verlangt kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Bundesnetzagentur eine aktualisierte nationale Risikobewertung anfordern.

Zu Absatz 3

Wenn nach Absatz 2 eine neue nationale Risikobewertung angefordert wird, passt der Marktgebietsverantwortliche nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage die Gasreserve an.

Zu § 35m

Die bereits bestehenden gesetzlichen Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen werden durch dessen Rolle als Verwalter der Gasreserve modifiziert. Der Marktgebietsverantwortliche arbeitet nach dem Prinzip der Erlös- und Ertragsfreiheit. Alle beim Aufbau der Gasreserve dem Marktgebietsverantwortlichen entstehenden Kosten, insbesondere für die Buchung der Gasspeicher, den Einkauf des Gases, den Transport des Gases sowie Personal- und Sachkosten für den Aufbau und die Verwaltung der Gasreserve, Beratungskosten sowie Finanzierungskosten können zielgerecht in Form einer Umlage über die Bilanzkreise verteilt werden. Eine weitere Wälzung der Umlage durch die Bilanzkreisverantwortlichen ist freiwillig. Die Finanzierung kann durch die konkreten Marktteilnehmer, denen die Gasreserve zu Gute kommt erfolgen. Das umfasst sowohl die Bilanzkreisverantwortlichen als auch Letztverbraucher, deren Gasversorgung in der Krisenlage durch die Gasreserve ermöglicht wird. Mögliche Erlöse können sich insbesondere aus der Anpassung der Gasreserve und Zinserträgen ergeben.

Im Fall eines Einsatzes der Gasreserve erfolgt der erneute Aufbau auch unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der vorangegangenen Notfallstufe.

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass im Falle der Erhebung einer Umlage die Kosten diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden. Die Umlage wird dann auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen an SLP-Entnahmestellen, RLM-Entnahmestellen erhoben. An Grenzübergangspunkten beziehungsweise virtuellen Kopplungspunkten wird keine Umlage erhoben. Der Marktgebietsverantwortliche arbeitet nach dem Prinzip der Erlös- und Ertragsfreiheit. Ihm dürfen deshalb keine Gewinne oder Verluste entstehen.

Zu Absatz 2

Die unterschiedlichen Kosten und Erlöse, die in die Umlage eingehen, werden transparent bestimmt. Vor dem Hintergrund, dass die Abwicklung der Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seiner Mitwirkung an der Krisenvorsorge grundsätzlich ergebnisneutral sein soll, ist es auch sachgerecht, die Kosten dieser Maßnahmen

zunächst mit den Erlösen aus der Umlage zu decken. Ergebnisneutralität bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die tatsächlich entstandenen Kosten dem Marktgebietsverantwortlichen erstattet werden. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch keine Einnahmequelle für den Marktgebietsverantwortlichen darstellen und auch kein finanzielles Risiko mit sich bringen. Aus diesem Grund ist der Begriff Kosten weit auszulegen, um finanzielle Risiken des Marktgebietsverantwortlichen zu berücksichtigen. Der Marktgebietsverantwortliche ist zur Erhebung angemessener Abschlagszahlungen berechtigt. Damit wird vermieden, dass der Marktgebietsverantwortliche die Maßnahmen vollständig oder teilweise aus eigenen Mitteln vorfinanziert oder Forderungsausfall- und Insolvenzrisiken wirtschaftlich trägt. Aufgrund der notwendigen vorbereitenden Planungen zum Aufbau der Gasreserve können auch solche Kosten, die ab dem 1. November 2026 anfallen, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Im Fall einer nationalen Gasmangellage erfolgt der Ablauf des Einsatzes der Gasreserve nach § 35l EnWG gemäß den Prozessen der beim Marktgebietsverantwortlichen eingerichteten digitalen Plattform für Erdgas nach § 2b des Energiesicherungsgesetzes. Aufgrund dieses Prozesses hätte der Bundeslastverteiler als Bilanzkreisverantwortlicher im Bilanzierungssystem gegen den Marktgebietsverantwortlichen einen Anspruch auf Zahlung von Entgelten für Ausgleichsenergie. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bilanzkreis des Bundeslastverteilers dauerhaft überspeist ist und ihm daraus resultierend Entgelte zustehen. Diese Entgelte sollen – insoweit sie aus der Ausspeicherung der Gasreserve resultieren – nicht der Bundesnetzagentur in der Rolle als Bundeslastverteiler zufließen, sondern den Umlagezahlern zur Finanzierung der Gasreserve nach § 35m EnWG zugutekommen. Die entsprechenden Beträge verbleiben deshalb beim Marktgebietsverantwortlichen.

Im Sinne einer effizienten Abwicklung regelt § 35m Absatz 3 EnWG, dass der Marktgebietsverantwortliche diese Entgelte für Ausgleichsenergie nutzt, um die Kosten des ursprünglichen Aufbaus der Gasreserve zu decken und den Wiederaufbau der Gasreserve zu finanzieren. Dies soll dazu beitragen, die Umlage nach § 35m EnWG so gering wie möglich zu halten und somit die Umlagezahler zu entlasten.

Satz 1 regelt, dass der Bundesnetzagentur in der Rolle des Bundeslastverteilers keine Ansprüche von Ausgleichsenergieentgelten zustehen, sofern diese aus dem Einsatz der Gasreserve resultieren würden. Andere Entgelte aus dem Einsatz von Ausgleichsenergie, die nicht aus dem Einsatz der Gasreserve stammt, stehen der Bundesnetzagentur weiterhin zu (z. B. aufgrund von Mengen durch Reduktionsverfügungen).

Satz 2 stellt entsprechend klar, dass diese Beträge, die eigentlich an den Bundeslastverteiler geflossen wären, beim Marktgebietsverantwortlichen verbleiben. Hierdurch wird faktisch das Bilanzierungsumlagekonto künstlich erhöht, weil die Auszahlung der Beträge an die Bundesnetzagentur nicht stattfindet. Die Beträge verbleiben aber nicht im System der Bilanzierungsumlage, da sie aus dem Einsatz der Gasreserve resultieren. Aus diesem Grund verwendet der Marktgebietsverantwortliche die Beträge zweckgebunden zur Deckung der Kosten der Gasreserve und für einen erneuten Aufbau der Gasreserve nach § 35l Absatz 2 und 3 EnWG.

Diese Umwidmung der Beträge ist sachgerecht, da sie dem Einsatz der Gasreserve entspringen und daher dieser erneut umlagesenkend zuzuführen sind. Die Gasreserve und ihre Umlage sind ein geschlossenes System. Insofern wird mit Satz 2 der gesetzgeberische Wille umgesetzt und der Marktgebietsverantwortliche verpflichtet, diese Beträge zweckgebunden zur Deckung der Kosten und im für den Wiederaufbau notwendigen Umfang einzusetzen. Dies gilt nur für den Anteil der Entgelte für Ausgleichsenergie, der auf den Einsatz der Gasreserve entfällt.

Der Marktgebietsverantwortliche hat einen positiven Differenzbetrag anzulegen. Die Zinserträge fließen als Erlöse dem Umlagekonto zu.

Zu § 35n

Für eine stabile Umlage, die wenig Schwankungen ausgesetzt ist, wird ein Prognosezeitraum bestimmt. So werden die Kosten und Erlöse über den Prognosezeitraum prognostiziert und auf dieser Basis die Höhe der Umlage ermittelt. Grundlage ist dabei stets das Umlagekonto. Die Höhe der Umlage ist so zu bestimmen, dass das Umlagekonto zum Ende des Prognosezeitraums ausgeglichen wird.

Zu Absatz 1

Eine Neuermittlung und damit einhergehende Anpassung der Umlage erfolgt jährlich zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Bei der Umlageperiode handelt es sich somit um Jahresperioden.

Zu Absatz 2

Der Marktgebietsverantwortliche erhebt die Umlage auf Basis einer Prognose seiner Kosten und Erlöse. Dabei berücksichtigt er die vergangenen Erlöse und Zinserträge, sofern solche bestehen. Der Prognosezeitraum umfasst zehn Jahre. Der erste Prognosezeitraum endet am 30. September 2037. Dieser zehnjährige Prognosezeitraum wird rollierend fortgeschrieben.

Zu Absatz 3

Die Prognose des Marktgebietsverantwortlichen ist die Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Umlage.

Zu § 35o

Die Umlage ist dem Transparenzgrundsatz folgend rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen, einschließlich insbesondere der relevanten Berechnungsgrundlage beziehungsweise -systematik zur Prognose der Umlage. Die Umlage ist über die Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnen, da so sichergestellt ist, dass sie alle ausgespeisten Mengen gleichermaßen trifft und die dafür notwendigen Daten auch beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegen. Es ist auch sachgerecht, dass die Umlage alle ausgespeisten Mengen betrifft, da die Krisenvorsorge allen Gasverbrauchern zu Gute kommt. Die Einzelheiten der Umlageerhebung werden in den Vertragsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen geregelt.

Zu Absatz 1

Reichen die Erlöse nicht aus, um die Kosten der Gasreserve zu decken, ist eine Umlage zu erheben.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass die Prognose einen positiven Saldo ergibt, ist keine Umlage zu erheben.

Zu Absatz 3

Der Marktgebietsverantwortliche rechnet die Umlage gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen ab. Die Abrechnung erfolgt über die bestehenden Verfahren, gegenwärtig den durch Festlegung der Bundesnetzagentur geregelten GaBi Gas 2.1, KONNI 2.1, demnach wird der finale Abrechnungszeitpunkt nach der Formel M+2M-10WT bestimmt. Der Leistungsmonat ist der Monat, in dem die Leistung erbracht wird. Der Abrechnungsmonat ist der Monat, in dem die Abrechnung erfolgt. Beispielhaft bedeutet das, der Leistungsmonat August 2026, also der Zeitraum, in dem die SLP- und RLM-Allokationen in den jeweiligen Bi-

lanzkreis allokiert werden, von dem Abrechnungsmonat abweicht. Der Abrechnungsmonat wäre dagegen Oktober 2026. In diesem Zeitraum ist die Bilanzkreisabrechnung vom Marktgebietsverantwortlichen zu erstellen und an den Bilanzkreisverantwortlichen zu senden. Das Zahlungsziel (Fälligkeit) beträgt dann nochmal 10 Kalendertage.

Zu Absatz 4

Der Marktgebietsverantwortliche stellt aus Transparenzgründen auf seiner Homepage die relevanten Daten zur Umlage zu Verfügung.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes wird die Kostenlegung, die Grundlage für die Umlage ist, regelmäßig durch einen Prüfer überprüft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft dieses Ergebnis auf seine Plausibilität. Auf diese Art wird mit einem etablierten Verfahren durch Dritte sichergestellt, dass die Kosten der Reserve stets transparent und richtig erfasst werden.

Zu § 35p

Die nationale Risikobewertung nach Artikel 7 Absatz 3 Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung ist das etablierte Verfahren zur Bewertung der Gasreserve. Auf dieser Basis prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem Markgebietsverantwortlichen und der Bundesnetzagentur, ob die Gasreserve anzupassen ist. Beispielsweise kann auf diese Art der Umfang an zukünftige Änderungen des Gasverbrauchs angepasst werden.

Zu Absatz 1

Die nationale Risikobewertung umfasst keine Bewertung der Kosten. Daher prüft die Bundesnetzagentur zusätzlich in einem getrennten Verfahren auch die gaswirtschaftlichen Kosten. Dabei wird untersucht, ob Gasspeicherbuchungen aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzupassen sind.

Zu Absatz 2

Infolge der Prüfungen kann es zu einer Vergrößerung oder Verkleinerung der Gasreserve kommen. Im Fall einer Verkleinerung der Gasreserve sind überschüssige Gasmengen sowie Gasspeicherkapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen zu veräußern. Veräußerungen erfolgen nach denselben Verfahrensgrundsätzen, wie Einkäufe. Das heißt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seine Zustimmung geben muss. Erlöse aus möglichen Veräußerungen fließen erneut dem Umlagekonto zu. In dem Fall, dass aufgrund der Anpassung der Umfang der Gasreserve auf null fällt, ist die Umlage auf das Saldo der verbliebenen Kosten nach der letzten Veräußerung beschränkt.

Zu Nummer 3

Der Zeitraum zur Abrechnung von Kosten des Marktgebietsverantwortlichen nach § 35f EnWG wird verlängert, um notwendige Aufgaben nach 2027 hinaus abzuwickeln.

Zu Nummer 4

§ 40 EnWG wird dergestalt angepasst, dass die Umlage ebenfalls aus Transparenzgründen auszuweisen ist.

Zu Nummer 5

Ein fehlerhafter Verweis von § 35j EnWG wird korrigiert.

Zu Nummer 6

Ein fehlerhafter Verweis von § 35j EnWG wird korrigiert.

Zu Nummer 7

§ 118 Absatz 36 EnWG kann nach zeitlichem Ablauf gestrichen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstaben d in § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Es handelt sich um eine Regelung, die als zwingende Folge der Änderung in § 40 EnWG anzusehen ist, die mit Artikel 1 vorgenommen wird. Während in § 40 Absatz 3 EnWG über die Preisbestandteile zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung Transparenz hergestellt wird, regelt die Vorschrift entsprechendes für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses für Verträge in der Grundversorgung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge (NKR-Nr. 8300, BMWE)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 30. Oktober 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 147 Mio. Euro
davon aus Bürokratiekosten:	*geringfügig*
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,8 Mrd. Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 1,1 Mio. Euro
„One in, one out"-Regel	Im Sinne der erweiterten „One in, one out"-Regel der Bundesregierung stellt der **jährliche** Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein **„In"** von 148,1 Mio. Euro dar. Der **einmalige** Erfüllungsaufwand stellt ein weiteres **„In"** von 1,8 Mio. Euro dar (Berücksichtigung von 10 % des gesamten einmaligen Erfüllungsaufwands).

Weitere Kosten	Das Ressort geht davon aus, dass die Kosten der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Verbrauchergaspreise umgelegt werden.
Insgesamt	jährlich rund 326 Mio. Euro
im Einzelfall	
Einfamilienhaus	jährlich rund 7,50 Euro
Partei im Mehrfamilienhaus	jährlich rund 4,90 Euro
Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten	Zur Erreichung des Regelungsziels wurde auch eine Verlängerung der bestehenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben erwogen. Aufgrund von Evaluierungsergebnissen wurde diese Maßnahme aber als nicht effektiv eingeschätzt und daher verworfen.
Evaluierung	Die Neuregelung wird 4 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	• Sicherstellung der Gasversorgung während einer Notfallstufe
Kriterien/Indikatoren:	• Umfang der Gasreserve • Kosten der Gasreserve • Regionale Verteilung der Gasreserve
Datengrundlage:	• Daten der Bundesnetzagentur zu Gasverbrauch und aus- oder umgebauter Infrastruktur
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: • Erhöhung der Krisenvorsorge • Stärkung der Energieresilienz
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Regelungsfolgen Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Zur Sicherung der Versorgungssicherheit in Krisenlagen soll mit dem Regelungsvorhaben eine Anschlussregelung an die auslaufenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben geschaffen werden. Der Verantwortliche für den deutschen Gasmarkt (sog. Marktgebietsverantwortlicher) soll demnach dazu verpflichtet werden, eine Gasreserve zur Krisenvorsorge aufzubauen und vorzuhalten.

Hierzu sollen Vorgaben für den Einsatz der Gasreserve und für das Verfahren, mit dem die Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen (z. B. Energieversorger oder Energiehändler) umgelegt werden können, festgelegt werden.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern entsteht **kein Erfüllungsaufwand**.

Wirtschaft

Insgesamt entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen durch den Aufbau und die Vorhaltung der Gasreserve **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **1,8 Mrd. Euro** und **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **147 Mio. Euro**. Es entstehen **geringfügige Bürokratiekosten** aus Informationspflichten. Das Ressort geht davon aus, dass diese Kosten an die Letztverbraucher weitergegeben werden.

Einmalig

- Aufbau der Gasreserve

Das Ressort geht davon aus, dass dem Marktgebietsverantwortlichen durch den einmaligen Aufbau der Reserve Erfüllungsaufwand für den Gaseinkauf, den Gastransport und die benötigte Einspeicherleistung entsteht. Zur Berechnung wurden die Gaspreise am deutschen Terminmarkt der Börse EEX für Sommer 2027, Sommer 2028 und Sommer 2029 herangezogen und mit einer Gasmenge von 24 TWh multipliziert. Basierend auf diesen Daten sowie Angaben des Marktgebietsverantwortlichen zu Transportkosten und Kosten für die Einspeicherleistung schätzt das Ressort die Kosten über einen Zeitraum von drei Jahren auf insgesamt rund 1,3 Mrd. bis 1,8 Mrd. Euro.

Für die Kreditfinanzierung dieser Kosten fallen, bei Annahme eines Zinssatzes von 3 %, einmalig Zinsen in Höhe von rund 255 Mio. Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren an.

Insgesamt entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen daher **einmaliger Erfüllungsaufwand** von rund **1,8 Mrd. Euro**. Der Entwurf sieht vor, dass diese Kosten vom Marktgebietsverantwortlichen auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden.

Jährlich

Gasspeichergebühren

Das Ressort geht davon aus, dass für die Speicherung der benötigten Gasmengen jährliche Speichergebühren zwischen 96 Mio. Euro und 192 Mio. Euro anfallen. Im Durchschnitt entsteht dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **144 Mio. Euro**.

- Aufbau der Reserve und Abwicklung der Umlage

Dem Marktgebietsverantwortlichen entstehen weitere IT- und Personalkosten durch Aufbau und Vorhalten der Gasreserve sowie Berechnung und Abwicklung der Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen. Das Ressort geht davon aus, dass dem Marktgebietsverantwortlichen hierdurch **jährliche Sachkosten** von rund **1,2 Mio. Euro** sowie **jährliche Personalkosten** von rund **1,8 Mio. Euro** entstehen.

- Veröffentlichungspflichten (Informationspflicht)

Dem Marktgebietsverantwortlichen entstehen durch Veröffentlichungspflichten **geringfügige Bürokratiekosten** aus Informationspflichten.

Verwaltung

Der **Bundesnetzagentur (BNetzA)** entstehen durch das Vorhaben neue Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau und Einsatz der Gasreserve. Das Ressort geht nachvollziehbar davon aus, dass der hierdurch entstehende Aufwand vergleichbar zu dem Aufwand der BNetzA in Zusammenhang mit den auslaufenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben ist. Nach Schätzungen des Ressorts entsteht der BNetzA hierdurch **jährlicher Erfüllungsaufwand** von rund **1,1 Mio. Euro**.

III.2 Weitere Kosten

Das Ressort geht davon aus, dass die gesamten jährlichen und einmaligen Kosten von den Bilanzkreisverantwortlichen letztlich auf die Endverbraucher umgelegt werden. Über einen Zeitraum von zehn Jahren ergibt sich aus den einmaligen und jährlichen Kosten insgesamt eine Umlage von 326 Mio. Euro pro Jahr. Das Ressort nimmt an, dass hiervon rund 196 Mio. Euro auf Industriekunden und 130 Mio. Euro auf Haushalts- und Gewerbekunden umgelegt werden. Bei einem durchschnittlichen jährlichen Gasverbrauch von rund 518 TWh für Industriekunden und 345 TWh für Gewerbe- und Haushaltskunden ergibt sich eine Umlage von 0,03 ct/kWh bis 0,05 ct/kWh.

Für Haushaltskunden hat das Ressort die möglichen Auswirkungen auf die jährlichen Gaspreise im Einzelfall außerdem näherungsweise wie folgt dargestellt:

	Einfamilienhaus	**Mehrfamilienhaus pro Partei**
durchschnittlicher jährlicher Gasverbrauch	20 000 kWh	13 000 kWh
Umlage	zwischen 0,03 und 0,05 ct/kWh	
jährliche Kosten insgesamt	zwischen 5,80 Euro und 9,40 Euro	zwischen 3,80 Euro und 6,10 Euro

III.3 Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten

Das Ressort hat geprüft, ob die 2022 eingeführten Gasspeicherfüllstandsvorgaben verlängert werden sollten, um die Gasversorgung in Krisenzeiten zu gewährleisten. Die Evaluierung dieser Maßnahme kommt aber zu dem Ergebnis, dass Füllstandsvorgaben die Speicherbefüllung hemmen und als langfristige Maßnahme nicht effektiv sind[1]. Deshalb wird eine Verlängerung der Füllstandsvorgaben abgelehnt. Stattdessen soll zur Krisenvorsorge die nun vorgesehene und im Evaluierungsgutachten empfohlene Gasreserve eingeführt werden. Der NKR begrüßt die Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen bei der Erarbeitung des Regelungsvorhabens ausdrücklich.

3. November 2026

Lutz Goebel
Vorsitzender

Garrelt Duin
Berichterstatter für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

[1] https://www.frontier-economics.com/media/ii5nidr4/rpt-bmwe-fuellstandsvorgaben-abschlussbericht-final-stc.pdf.